

Beschluss

ord. Bezirksparteitag am 07. März 2013 in Ludwigshafen

Betreff: **Qualität frühkindlicher Bildung und Betreuungsmöglichkeit in Rheinland-Pfalz sichern: Kinderbetreuung einfacher, Fachkräfte verfügbar machen**

Die private Kindertagespflege muss der öffentlichen Kindertagespflege gleichgestellt werden, insbesondere

- dürfen Tagespflegepersonen nicht länger auf eine Tätigkeit in eigenen Räumen oder den Räumen der Eltern des Kindes (§ 1 Nr.5 Kindertagesstättengesetz RLP)beschränkt werden, sondern sie müssen auch in geeigneten gemieteten Räumen tätig werden können.
- muss die Beitragsfreiheit auch in der Tagespflege gesichert sein.
- müssen Tagespflegepersonen sich zusammenschließen können, um private Kinderbetreuung anzubieten.
- Betriebe müssen Belegplätze bei Tagespflegepersonen und in Kindertagesstätten buchen können.
